



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

19. Juli 2016

Pokémon GO: Was ist juristisch zu beachten?

(Saarbrücken) – **Das Handy-Spiel „Pokémon Go“ hat sich innerhalb kürzester Zeit zum Massenphänomen entwickelt. Das Spiel wird überwiegend an öffentlichen Orten gespielt und beansprucht oft die volle Aufmerksamkeit der Spieler. Damit das Spiel keine juristischen Risiken und Nebenwirkungen hat, erklärt der Saarländische Anwaltverein (SAV), wie man als Pokémon-Jäger rechtlich auf der sicheren Seite bleibt.**

Viele Millionen Menschen weltweit spielen das neue Videospiel „Pokémon Go“. In dem Spiel gehen Smartphone-Besitzer in der realen Welt auf die Jagd nach virtuellen Monstern. Die Spieler müssen hierzu herumzulaufen, um die kleinen Monster ausfindig zu machen und anschließend zu fangen.

Die Vermischung zwischen realer und virtueller Welt kann jedoch problematisch werden. Auf der Jagd nach den virtuellen Monstern vergisst mancher Spieler einige Grundregeln des allgemeinen Zusammenlebens.

1. Hausrecht beachten

Spieler können die kleinen Monster nicht nur an öffentlich zugänglichen Orten jagen. Grundsätzlich können die sich überall aufhalten, also auch auf Privatgrundstücken. Wer unberechtigt jedoch in fremde Haus- oder Gartengrundstücke eindringt, ist nicht nur unhöflich sondern kann sich sogar strafbar machen. Ein Hausfriedensbruch kann sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Auch die Erklärung, man habe nur ein Pokémon-Monster jagen wollen, berechtigt nicht zur Verletzung des Hausrechts, denn die findet in der realen Welt statt. Sollte sich also ein Pokémon-Monster auf einem Privatgrundstück verstecken, sollte der Pokémon-Jäger vor Betreten desselben den Berechtigten um Fang-Erlaubnis fragen.

Das Spiel lädt zu Entdeckungsreisen ein und lockt die Spieler oft an die unterschiedlichsten Orte. Doch nicht jeder freut sich darüber. Etliche Museen, Krankenhäuser, Bibliotheken und auch Schulen haben das Spielen von „Pokémon Go“ in ihren Räumlichkeiten bereits untersagt. Die Spieler sollten das dort geltende Hausrecht in jedem Fall respektieren.

Aber auch öffentlich zugängliche Orte wie Restaurants, Bars oder Geschäfte können ein entsprechendes Verbot erlassen. Auf entsprechende Hinweise sollten Spieler achten und diese respektieren. Wer sich nicht daran hält, riskiert ein Hausverbot und wohlmöglich eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.

2. „Pokémon Go“ niemals am Steuer!

Jagen und Fahren geht nicht. Es ist schon nicht erlaubt, während des Autofahrens das Handy in die Hand zu nehmen, geschweige denn zu spielen. Es sei denn, das Fahrzeug steht und der Motor ist ausgeschaltet. Wird man erwischt, drohen ein saftiges Bußgeld und ein Punkt. Hantiert man mit dem Handy und es passiert ein Unfall, gibt's richtig Ärger. Bei einer solchen groben Fahrlässigkeit, zahlt die Kaskoversicherung regelmäßig nicht und auch die Haftpflichtversicherung kann wohlmöglich Regress nehmen. Kommen dabei auch noch Personen zu Schaden, kann es auch strafrechtliche Konsequenzen geben. Beim Fahren sollte jeder die Finger vom Handy lassen, wegen der großen Aufmerksamkeitsbeanspruchung erst Recht Monster-Jäger.

3. Auch zu Fuß: Rücksicht ist Pflicht

Obacht auch bei hunt and go: Auch bisher schon lenken Handys Fußgänger oft davon ab, ordentlich auf den Verkehr zu achten. Durch das Spielen von Pokémon Go sind viele noch intensiver mit dem Handy beschäftigt und nehmen ihre Umwelt kaum noch wahr. Aber auch Fußgänger sind dazu verpflichtet, sich im Straßenverkehr aufmerksam zu bewegen. Wer mit dem Handy vorm Gesicht rumläuft und nicht beachtet, was um ihn herum geschieht, handelt fahrlässig bis grob fahrlässig. Kommt es zu einem Zusammenstoß mit einem anderen Fußgänger, Fahrrädern oder auch mit motorisierten Verkehrsteilnehmern, haftet der Spieler zivilrechtlich wegen fahrlässiger Körperverletzung, unter Umständen droht auch hier der Verlust des Versicherungsschutzes. Wird ein unachtsamer Fußgänger von einem Auto angefahren, so kann er sogar eine Teilschuld an dem Unfall zugesprochen bekommen. Pokémon-Spieler müssen also im öffentlichen Verkehr unbedingt darauf achten, sich auch auf die reale Welt um sich herum zu konzentrieren.

4. Vorsicht bei Datenschutz und persönlicher Sicherheit

Wer „Pokémon Go“ nutzt, muss sich darüber bewusst sein, dass die App durchgehend seine Bewegungsdaten speichert und diese an die Betreiber übermittelt werden. Die Speicherung dieser Daten erfolgt oft im Ausland und nicht zu Datenschutzbestimmungen, die den gleichen Standard aufweisen, wie dies in Deutschland der Fall ist.

In den Datenschutzbestimmungen von „Pokémon Go“ wird darauf hingewiesen, dass eine Identifizierung des Nutzers für andere Spieler möglich ist, wenn man seinen echten Namen als Benutzernamen angibt. Ferner werden laut den Bestimmungen in bestimmten Umständen gesammelte Daten über seine Nutzer an Dritte weitergeben, von diesen können sie beispielweise zu Werbezwecken verwendet werden. Nutzer, die den Datenschutz nicht auf die leichte Schulter nehmen, sollten sich also in Ruhe die Datenschutzerklärung der Anwendung durchlesen und gegebenenfalls der Weitergabe und Nutzung widersprechen.

Wer auch diese Spielregeln beachtet, wird sorgenfreien Spaß bei der Monsterjagd haben. Wer dennoch in Schwierigkeiten gerät und rechtliche Unterstützung benötigt, findet kompetente Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in seiner Nähe unter www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //**Ansprechpartner** zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen
Anwaltvereins e. V.)

Fon 0681-950 89 30

Fax 0681- 950 89 33

Mobil 0163-252 64 38

E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de

www.saaranwalt.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
